

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Redacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die Kgl. Post vierteljährlich 22 Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr.

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate, à Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johannes-Allee u. Waisenhausstr. 6.

No. 163.

Montag, den 11. Juni

1860.

Dresden, den 11. Juni.

— **Öffentliche Gerichtsverhandlungen:** Aus den am vorigen Freitag stattgehabten Einspruchsverhandlungen heben wir heute bloß eine hervor, betr. den ehemaligen Chirurg. Akademisten A. E. G. Gerth aus Oberwiesenthal. Unfre Leser werden sich erinnern, daß dieser junge Mensch hier selbst schon in einer früheren Hauptverhandlung vom Jahre 1857 wegen Diebstahls mit Arbeitshausstrafe belegt worden ist; es scheint aber dieselbe keinen Einfluß auf seine Lebensbesserung geäußert zu haben, denn nach überstandener Buße hat er seitdem wieder eine zehnwochenliche Gefängnißstrafe erlitten. Es kam sonach bei irgend einem abermaligen, selbst dem geringsten Eigenthumsvergehen gegen ihn der Artikel 300 in Anwendung. Darauf ließ er nun auch nicht lange warten. Denn er entwendete eines Abends, als er, man weiß nicht warum, in Dresden anwesend war, in der Dettel'schen Wirthschaft einen später auf 1 Thlr. gewürdeten Hut, unter dem nach Entdeckung der That vorgespiegelten Anführen, weil der Hut, den er selbst mitgebracht, vorher abhanden gekommen wäre. Und doch ergab sich, daß er einen solchen gar nicht besessen. Er wurde deshalb wiederum gefänglich eingezogen und von dem Gerichtsamte zu 1 Jahr Arbeitshaus verurtheilt, während für einen Diebstahl von so geringer Bedeutung er nur 12 Tage Gefängniß bekommen hätte, wenn er nicht im Rückfall befindlich gewesen wäre.

— Morgen früh 9 Uhr Hauptverhandlung gegen den Handarbeiter C. G. Möbius aus Geißlich wegen Unterschlagung (Vorf. Ser. R. Einert).

— In der am 6. Juni d. J. abgehaltenen Stadtverordnetenversammlung berichtete Stadtv. Römer über die Mittheilung des Stadtrathes in Bezug der Privatklage des Stadtrathes gegen den Oberleutnant Eiscow. Der Hergang ist folgender: Die Stadtsteuereinnahme hatte Bedenken gegen die Abschätzung eines Hauses kund gegeben und die Abschätzungscommission schätzte die Wohnungs- u. Räume des gedachten Herrn auf 300 Thlr. ab. Die diesfallige Insinuation ward, vom 19. datirt, den 22. December vorigen Jahres behändigt und, da dieselbe erfolglos blieb, eine anderweite, gerichtliche, vom 9. Februar datirt, den 17. Februar abgegeben. Hatte nun genannter Herr über die lange Zeit, die die Ueberbringung dieser Insinuationen gebraucht, und sonst sich verlegend geäußert, so hatte noch mehr die diesfallige Eingabe desselben, in welcher er die Wohnung als zu hoch abgeschätzt und nur 150 Thlr. werth darstellte, unter Anderm aber auch gesagt: es sei wohl nicht zu viel oder dergleichen, wenn ein Bürger glaube, er sei nicht des Stadtrathes, sondern der Stadtrath der Bürger wegen da, dem Stadtrath, welcher beiläufig gesagt, die

Angabe von 150 Thlr. angenommen hat und auf diese Abschätzung eingegangen ist, Veranlassung zu einer gerichtlichen Anklage gegeben, deren Resultat durch hiesige Blätter genügend bekannt ist*). Das Collegium beschloß einstimmig: dem Stadtrath für die gemachte Mittheilung zu danken, und erklärte mit der Art und Weise der Behandlung dieses Gegenstandes seitens des Stadtrathes sich vollkommen einverstanden. Als Candidaten für die erledigte Stadtbezirksvorsteherstelle im achten Bezirke wurden die Herren Privatmann Karl August Kreisler, Seifensieder Ferdinand Loban und Privatmann Emil Ferdinand König gewählt. — Ein ursprünglich für eine geheime Sitzung bestimmtes Bürgerrechtsgesuch, das früher wegen unrichtiger Vermögensangabe wiederholt abgelehnt worden war, nun aber insofern einer Verordnung der k. Kreisdirection zur Annahme gelangte, hatte die Petitionsdeputation in dem zweiten Theile ihres diesfalligen Gutachtens in ihrer Majorität zu dem Antrage veranlaßt, gegen den Concipienten der fraglichen Eingabe Herrn Adv. Seyer wegen Verläumdung und Beleidigung die Einleitung einer Untersuchung zu veranlassen, während die Minorität beantragte, der Stadtrath möge besagtem Concipienten deshalb einen Verweis ertheilen. Nach einigen Bemerkungen der Stadtv. Rülke, Walther und des Referenten für die Majorität und Stadtv. Gottschalk I. für die Minorität fand das Majoritätsgutachten gegen 2 Stimmen Annahme. (Dr. J.)

— In der Ehrlich'schen Gestirnskirche fand gestern Vormittag die feierliche Confirmation jenes 13jährigen Mädchens statt, welches vor einigen Wochen in hiesiger Klinik eines Kindchens genas. Die feierliche Einsegnung geschah durch Herrn Prediger Weber in Anwesenheit der versammelten Gemeinde und vieler Mitschülerinnen, von welchem das verführte Mädchen nunmehr selbstverständlich getrennt werden mußte. Der Vater des Mädchens, Namens B. ist vor einiger Zeit gestorben.

— Ueber das „Schumanns-Fest“ in Zwickau berichtet das „E. J.“: Leider hat sich die ausgesprochene Hoffnung auf eine zahlreiche Bethelligung auswärtiger Verehrer am Feste nicht verwirklicht, da die Zahl der erschienenen Fremden kaum 100 übersteigen dürfte, von denen etwa die Hälfte aus dem kunstsinigen Leipzig zu uns gekommen sind. Am meisten ist es ausgefallen und hat in vielfachen Kreisen unangenehm berührt, daß Frau Clara Schumann der dringend an sie ergangenen Einladung nicht Folge geleistet hat, sondern in Wien geblieben ist, weil andere dringendere Geschäfte ihrer Mittheilung nach

*) Bezüglich einer Bemerkung des „Dr. J.“ sei erwähnt, das Hr. Eiscow gegen das Erkenntniß des Gerichts nicht Appellation eingelegt hat. Die Red.